



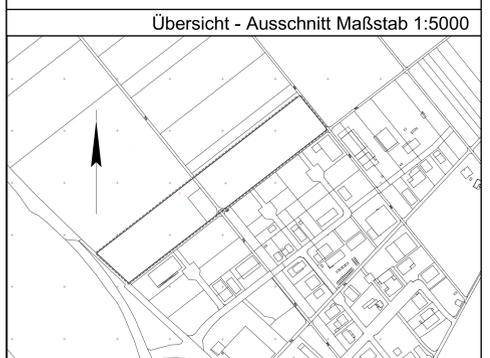
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN			
1. ENTWURF Der Entwurf des Bebauungsplans RO 52 „Gewerbepark VII“ wurde am 23.01.2020 in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rommerskirchen gefasst. Bonn, den 22.11.2023 (ÜbV) Die geodätische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung wird bescheinigt. Rommerskirchen, den ... Im Auftrag (Satzmann) (ÜbV)	2. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 23.01.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans RO 52 „Gewerbepark VII“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst. Rommerskirchen, den ... I Der Bürgermeister	3. BESCHLUSS ÜBER DIE FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 23.01.2020 den Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst. Rommerskirchen, den ... I Der Bürgermeister	4. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 23.01.2020 den Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst. Rommerskirchen, den ... I Der Bürgermeister
5. BESCHLUSS ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Der Ausschuss für Bau, Planung und Mobilität der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans RO 52 „Gewerbepark VII“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Rommerskirchen, den ... (Der Bürgermeister)	6. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Der Entwurf des Bebauungsplans RO 52 „Gewerbepark VII“ wurde am 23.01.2020 in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rommerskirchen gefasst. Rommerskirchen, den ... (Der Bürgermeister)	7. BESCHLUSS Der Bebauungsplan RO 52 „Gewerbepark VII“ wurde am 23.01.2020 in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rommerskirchen gefasst. Rommerskirchen, den ... (Der Bürgermeister)	8. AUSFERTIGUNG Dieser Plan wird hiermit ausgefertigt. Rommerskirchen, den ... I Der Bürgermeister
9. BEKANNTMACHUNG Die Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung sowie des Ortes der Auslegung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist am ... erfolgt. Rommerskirchen, den ... (Der Bürgermeister)	10. AUSFERTIGUNG Dieser Plan wird hiermit ausgefertigt. Rommerskirchen, den ... I Der Bürgermeister	11. BEKANNTMACHUNG Die Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung sowie des Ortes der Auslegung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist am ... erfolgt. Rommerskirchen, den ... (Der Bürgermeister)	12. AUSFERTIGUNG Dieser Plan wird hiermit ausgefertigt. Rommerskirchen, den ... I Der Bürgermeister

Planungsrechtliche Festsetzungen	
Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Gewerbepark § 8 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	0,8 Grundflächenzahl II Zahl der Vollgeschosse GH max. 12,50 m bzw. 10,50 m maximal zulässige Gebäudehöhe
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	Baugrenze § 22 Abs. 1 BauNVO
Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	Straßenverkehrsflächen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg" Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Erreichungsweg" Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" Straßenbegrenzungslinie
Pflanzen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung der räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauGB) Umgrenzung der Kampfmittelverdachtsfläche Umgrenzung der archaischen Grabungsfläche, die nach Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in der Abschlus des Planverfahrens zu untersuchen ist Grünfläche D/F Dorf- und Festplatz ö öffentliche Fläche
Sonstige Planzeichen	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauGB) Umgrenzung der archaischen Grabungsfläche, die nach Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in der Abschlus des Planverfahrens zu untersuchen ist Grünfläche D/F Dorf- und Festplatz ö öffentliche Fläche
Zeichen der Katastergrundlage	Hauptgebäude (Wohnen) Nebengebäude (Wirtschaftl)
Textliche Festsetzungen des Bebauungsplans RO 52 „Gewerbepark VII“	

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)	
1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB	1.1 Gewerbegebiet § 8 BauNVO 1.1.1 Im Gewerbegebiet sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse I bis IV des Anhang 1 des Abstandsclassen des MÜNL 2007 iBVerf. d. Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V3 - - 8804.251 vom 6.6.2007 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig. 1.1.2 Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse IV, welche mit einem (*) gekennzeichnet sind und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad, sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine schädlichen Umweltwirkungen auf die schutzbedürftige Bebauung ausgehen. 1.1.3 In den Gewerbegebiet sind Anlagen, die einen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz iVm der Stoff-Verordnung bilden oder Bestandteil eines solchen wären, unzulässig. 1.1.4 Die Nutzungen nach § 8 (2) Nr. 3 BauNVO (Tankstellen) sind in Anwendung des § 1 (5) BauNVO nicht zulässig. 1.1.5 Die gemäß § 8 (3) BauNVO (u.a. Betriebsleiharwohnungen und Vergügungsstätten) aufgeführte zulässigen Nutzungen werden in Anwendung des § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans. 1.1.6 Einzelhandelsbetriebe sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können Verkaufsstellen von Gewerbe, Handwerks- oder Großhandelsbetrieben zugelassen werden, wenn die Verkaufsstelle - dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet, - im betrieblichen Zusammenhang unterhalten, - den Hauptbetrieb flächenmäßig untergeordnet ist und - die Grenze der Großflächenhaft nach § 11 (3) BauNVO nicht überschreiten wird.
2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB	2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Gebäudehöhe von 10,50 m bzw. 12,50 m als Höchstmaß in Verbindung mit der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse festgesetzt. 2.2 Zur Ermittlung der maßgeblichen Höhe ist die Höhe aus den Schnittpunkten der seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Straßenbegrenzungslinie zu nehmen. Maßgebend ist die ausgebaut, ansonsten die gepflasterte Straße, die entsprechend des zugehörigen Gekkerbaugebietes festgesetzt. 2.3 Bei der Berechnung der Höhe von Gebäuden bleiben Antennen, Schornsteine und sonstige untergeordnete Sonderbauten unberücksichtigt.
3. Überbaubare und nicht überbaubare Flächen § 9 (1) Nr. 2 und (3) BauGB	3.1 Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.
4. Zulässigkeit von baulichen und sonstigen Nutzungen innerhalb der Kampfmittelverdachtsfläche § 9 (2) BauGB	Bei der im Jahr 2020 durchgeführten Kampfmitteluntersuchung wurden auf der gesamten Fläche des Plangebietes keine Kampfmittel geborgen. Nichtstotort ist es nicht auszuschließen, dass nach Kampfmittel im Boden vorhanden sind, weshalb keine Garantie auf Freiheit von Kampfmitteln gegeben werden kann. Aufgrund dessen sind Erdarbeiten mit Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel geborgen werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeziehungsdienst zu benachrichtigen.
5. Zulässigkeit von baulichen und sonstigen Nutzungen innerhalb der Umgrenzung der archaischen Grabungsflächen § 9 (2) BauGB	Innhalb der Umgrenzung der archaischen Grabungsflächen sind die hier planungsrechtlich festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen bis zum Abschluss der bodenarchaischen Untersuchungen unzulässig. Maßgebend ist die schriftliche Freigabe der untersuchten Flächen durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, die auch für Teilbereiche erfolgen kann, bzw. die schriftliche Mitteilung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege, wenn die archaischen Untersuchungen abgeschlossen sein werden. Anschließend gelten die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW	
1. Einfriedigungen	Einfriedigungen sind nur als Hecken und/ oder gitterartige Zäune bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig. Entlang der Straßenbegrenzungslinie von Erschließungsstraßen müssen die Einfriedigungen einen Mindestabstand von 3,00 m einhalten. Sollern mindestens 50 % der Grundstücksfläche als offene Lagerfläche ab genutzt werden soll, ist entlang der Straßenbegrenzungslinie (mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten) das Grundstück mit einer 2,00 m hohen Hecke einzugrenzen. Für die Heckenpflanzung sind nur standortgerechte Gehölze gemäß der Auflistung in Kapitel 9 zulässig.
2. Werbeanlagen	Werbeanlagen sind nur an dem einzelnen Betriebsbetrieb bzw. auf dem Grundstück, hinter der Einfriedigung, zulässig. Werbeanlagen dürfen maximal 4,0 m hoch und 3,0 m breit sein. Pro Gewerbebetrieb ist nur eine freistehende Werbetafel zulässig. Werbeanlagen auf baulichen Anlagen (z. B. Dächern) sind nicht zulässig. Weiterhin sind blinkende und sich bewegende Werbeanlagen nicht zulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen an Einfriedigungen. Hervon ausgenommen sind Werbeanlagen entlang der Grundstückszufahrt bei dem Zugang. Diese Anlagen dürfen die Größe von 1,00 m nicht überschreiten. Die Höhe einschließlich der Tragstruktur darf maximal 3,00 m betragen. Je Zufahrt ist nur eine Werbeanlage an der Einfriedigung zulässig.

Hinweise gemäß § 9 (6) BauGB	
1. Bodenbelastung durch Kampfmittel	Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Erdarbeiten einzustellen und umgehend der Kampfmittelbeziehungsdienst zu benachrichtigen. Es wird empfohlen vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen i. B. Pfahlgründungen Probebohrungen zu erstellen (170 bis 120 mm Durchmesser im Schneckverfahren), die mit Kunststoff- oder Nichtmetallohren zu versehen sind. Danach sind diese Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden aus Widerstand gestöhnt wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelbeziehungsdienst zu benachrichtigen. Sollten die v.g. Arbeiten durchgeführt werden, ist dem Kampfmittelbeziehungsdienst ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.
2. Artenschutz	- Notwendige Gehölzfällungen bzw. Baufeldfreimachungen sind zum Schutz der artenschutzrechtlich relevanten Feigweiden außerhalb der Bräule - im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Sollte die Einhaltung dieses Zeitraumes nicht möglich sein, ist eine entsprechende Erhebung auf planungsrelevante Brutvorkommen vor dem Eingriff durchzuführen. - Im Plangebiet sind Leuchtmittel mit geringer Leuchtwirkung für Insekten zu empfehlen. Es wird auf die Notwendigkeit der Beachtung artenschutzrelevanter Belange auf Ebene der bauordnungsrechtlichen Genehmigung im Bebauungsplan hingewiesen. Die Bauherr resp. die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zweifelsfragen drohen die Bundes- und Straßenvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Berücksichtigung einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
3. Mutterboden	Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehend baulich, ist nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarer Form zu erhalten und von Verwitterung oder Verfestigung zu schützen. Beim Ausbau der Böden, bei Trennung des Ober- und Unterbodens sowie der Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sowie bei der Zwischenlagerung des Bodematerials ist DIN 19374 zu beachten. Des Weiteren ist folgendes zu beachten. Treten im Rahmen von Erdarbeiten Auffälligkeiten auf, wird auf die gesetzlichen Anzeigepflichten hingewiesen und es wird gebeten, unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Auffälligkeiten können sein: - geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln, - strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen
4. Bodendenkmäler	Treten im Rahmen von Erdarbeiten Auffälligkeiten auf, wird auf die gesetzlichen Anzeigepflichten gemäß §§ 15 und 16 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) hingewiesen.
5. Erdbebenzone	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Bereich der Erdbebenzone 2 befindet. Die dazugehörige Untergrundklasse I (Übergangsbereich zwischen Gebieten der Untergrundklasse II und der Untergrundklasse I) sowie Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken sind in Verbindung mit der DIN 10263 (Baukonstruktion in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten) zugrunde zu legen. (Die Untergrundklasse I bezeichnet Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken oder den Übergangsbereich zwischen Gebieten mit felsartem Untergrund und tiefen Beckenstrukturen).
6. Ingenieurgebiete	Es werden praxistaugliche Baugrunduntersuchungen für die einzelnen Baugrundstücke empfohlen. Diese gehen zu Lasten der Bauherren.
7. Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zur B 59	Im Bereich der Bundesstraße 59, sind gemessen ab dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, in einem Abstand von 20 m (Anbauverbotszone § 9 Abs. 1-FStG) Hochbauten jeder Art außerhalb der Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt. Teile der Ortsdurchfahrt, nicht zulässig. Weiterführende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Gemessen in einem Abstand von 40 m (Anbaubeschränkungszone § 9 Abs. 1-FStG) vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesbaubehörde (StRAFen NRW). Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone mit Wirkung zur Bundesstraße bedürfen einer freizeitechnischen Prüfung und Zustimmung durch die oberste Landesbaubehörde (§ 9 Abs. 1-FStG).
8. Einbruchschutz	Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Bundesstraße hin lückent und dauerhaft einzuhalten. Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße, auch während der Bauphase, werden nicht gestaffelt. Bei Fenstern und Fensterläden im Erdgeschoss und Fenstern und Fensterläden, die über Balkone, Vordächer, Anbauten, Feuerleitern usw. leicht erreichbar sind, sowie bei Eingangs- und Nebeneingangsöffnungen werden grundstücklich einbruchhemmende Elemente gemäß DIN EN 1627 mindestens in der Widerstandsklasse RC 2 dringend empfohlen. Ggf. sollten gewerbliche Objekte zusätzlich mit elektronischer Sicherheitstechnik (Einbruch-, Überfallmeldeanlagen, Videoüberwachung) ausgestattet werden. Einbruchschutz ist beim Neubau wesentlich kostengünstiger zu realisieren, als in einer späteren Um- oder Nachrüstung. Zum Thema Einbruchschutz bietet die Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss allen Interessierten eine umfangreiche und kostenfreie Beratung an. Eine Terminsprache kann unter der Rufnummer (02131) 300 - 25512 erfolgen.
9. Regenwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung	Anfallendes Schmutzwasser ist der örtlichen Kanalisation zuzuführen. Das anfallende Niederschlagswasser der Dach- und sonstigen versiegelten Flächen auf den privaten Grundstücken ist auf den einzelnen Baugrundstücken zu versickern. Die Wasserrinnen der Gewerbegrundstücke sowie der öffentlichen Straßenflächen werden dem bereits vorhandenen Rücklaufkanal zugeleitet. Bei der Situation am Abgang des RGR unverändert bleibt, muss eine Drossel, die max. 450 l/s wehreteteilt aktiviert werden. Diese muss in Zusammenhang mit dem Bau der Gewerbebetriebe eingebaut werden. Die Bemessung der Regenwasseranlagen ist in DIN 1986-100, Abschnitt 14.2 eindeutig geregelt. Für Grundstücke mit einer Größe ab 800 m ² ist zudem der Überflutungsschutz nach DIN 1986-100, Abschnitt 14.3 zu ergreifen.
10. Grundwasser	Das Plangebiet befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Bäcker". Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralen dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Entwicklungen nicht zu rechnen. Jedoch ist der Planungs-/Vorhabenbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (BfBerechnung mit Stand 01.09.2016 mit dem Reviewbericht, Bereich 1, Auswirkungen der Grundwasseraberkennungen, des Sammelbeschlusses - Az. 6142/63 -2000-1-) von den Grundwasseraberkennungen des Braunkohleabbau im Bereich des abbaubaren Bereiches betroffen. Die Grundwasseraberkennungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohleabbau, nach über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Befüllung der Grundwasserleiter im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand kein Grundwasseranreicherung für den Braunkohleabbau als auch bei einem späteren Grundwasserentstauung und Herdbruch bedingter Bodenverwässerung möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tageloberfläche führen. Die Änderung der Grundwasserflurlaststände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.
11. Höhenentwicklung der Gebäude	Bei der Planung und Realisierung von Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen, unter anderem Dienstleistungszentren, Gehörfahrten, St. 4569 Rommerskirchen, Zimmer 107, zusammen eine Höhe von 30 m über Grund übersteigen, ist eine Abstimmung mit der zuständigen Luftfahrtbehörde Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAUDBW) durchzuführen.
12. Sonstige Darstellungen	Einschalten, was die Auffüllung der Verkehrsfläche dienen der Information und Orientierung. Sie sind nicht Gegenstand der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und daher unverbindlich.
13. Einsichtnahme in Bezug von DIN-Normen	Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, sind bei der Gemeinde Rommerskirchen, Amt für Planung, Gemeindeentwicklung, Mobilität und Nachhaltigen Dienstleistungen, Dienstleistungszentrum, Gehörfahrt St. 4569 Rommerskirchen, Zimmer 107, während der allgemeinen Einsichtnahme einzusehen bzw. können kostenpflichtig bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin bezogen werden.
IV. Rechtsgrundlagen	Baugesetzbuch (BauGB) 12f. der Neubeschreibung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 23. August 2023 (BGBl. I Nr. 227) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 6. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) Verordnung über die Ausweisung der Baulinien und die Darstellung des Plangebietes (Baulinienverordnung - BaulinienV) i.d.F. der Neubeschreibung vom 18.12.1999 (BGBl. I 1999 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1808) Baugesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) i.d.F. der Neubeschreibung vom 21.07.2018 (IGV NRW 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 30. Juni 2021 (IGV NRW S. 822) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Art. 7 G vom 14. September 2021 (IGV NRW S. 26)



Gemeinde Rommerskirchen

Bebauungsplan Nr. RO 52 "Gewerbepark VII"

Gemarkung: Rommerskirchen	Planstand vom: 03. November 2023
Flur: 37	Maßstab: 1:1000

Vermessungs- und Katasteramt
Gerd und Eva Langendorf
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Steinstraße 52, 53225 Bonn
Telefon: 0 22 28 / 42 135 0
Telefax: 0 22 28 / 42 135 10
Email: info@vermessung-langendorf.de
Internet: www.vermessung-langendorf.de